



1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Füssen (Kostensatzung)

Vom 28. Juni 2023

Die Stadt Füssen erlässt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung mit Kostenverzeichnis:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarifnummer 003, wird der Gegenstand wie folgt ergänzt:

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	0,75 Euro Je Akte und Buch

2. Nach Tarifgruppe 00, Tarifnummer 007, wird folgende Tarifnummer 01 eingefügt:

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	01	Informationsfreiheitsatzung	
	011	Auskünfte	
	0111	- Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro



	0113	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht; insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	- Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
	0122	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Unterlagen entsteht; insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 Euro
	013	- Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen; auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro

3. In der Tarifgruppe 61 werden folgende Tarif-Nrn. ergänzt:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
61	617	Erklärung vor Auslaufen der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 BayBO).	50 – 150 Euro
	618	Isolierte Befreiung (Art. 63 BayBO)	70 – 100 Euro

§ 2 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 28. Juni 2023
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister